

Merkblatt Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall

Kann eine angestellte Person aufgrund von Krankheit oder Unfall nicht arbeiten, können Ansprüche aus unterschiedlichen Versicherungen entstehen: Taggeld- oder Rentenleistungen aber auch die Beitragsbefreiung in der Pensionskasse. Wichtig ist, die Leistungsansprüche rechtzeitig geltend zu machen. Verspätete Meldungen können zu Leistungsreduktionen oder sogar -verweigerungen führen.

1. Anmeldung

Je nach Art der Arbeitsunfähigkeit (Krankheit oder Unfall, kurzfristig oder langfristig) müssen Sie diese bei der entsprechenden Versicherung melden.

Uns melden Sie die Arbeitsunfähigkeit bitte über das Portal ProfondConnect (Arbeitgeber/Versichertenmanagement) bis spätestens 30 Tage ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit und laden Sie dabei alle für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit nötigen Dokumente wie Arztzeugnisse und/oder Taggeldabrechnungen hoch. Für die Beitragsbefreiung während der Arbeitsunfähigkeit schicken Sie uns danach bitte fortlaufend die aktuellen Arztzeugnisse und/oder Taggeldabrechnungen an die E-Mail-Adresse leistungen@profond.ch.

2. Reintegration der angestellten Person

Mit Profond Care bieten wir Ihnen Beratung und Unterstützung für die berufliche Wiedereingliederung an. Unser Case Management verursacht für Sie keine zusätzlichen Kosten. Zudem sparen Sie Zeit.

Interessiert? Dann kreuzen Sie im Formular «Arbeitsunfähigkeitsmeldung», unter «Zusätzliche Angaben», die letzte Frage mit «ja» an.

Vollmacht

Damit wir alle notwendigen Abklärungen vornehmen können, holen wir nach Erhalt der vollständigen Arbeitsunfähigkeitsmeldung eine Vollmacht bei der versicherten Person ein.

3. Beitragsbefreiung

3.1. Beginn

Nach der im Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist haben Arbeitgeber und Arbeitnehmende Anspruch auf Beitragsbefreiung im Rahmen der prozentualen Arbeitsunfähigkeit.

Enthält der Vorsorgeplan keine Regelung zur Wartefrist, so beträgt diese sechs Monate. Die Wartefrist berechnen wir, indem wir die Tage, an denen eine Arbeitsunfähigkeit besteht, zusammenzählen. Tage innerhalb der Wartefrist, an denen die angestellte Person voll arbeitsfähig ist (Umbruchtage), verschieben den Beginn der Beitragsbefreiung auf einen späteren Zeitpunkt.

	Ende der Wartefrist am	Beginn der Beitragsbefreiung am
Monate mit gerader Anzahl Tage	1.–15. des Monats	1. des gleichen Monats
	16.–30. des Monats	1. des Folgemonats
Monate mit ungerader Anzahl Tage	1.–15. des Monats	1. des gleichen Monats
	16.–30. des Monats	1. des Folgemonats

3.2. Höhe

Die Höhe der Beitragsbefreiung richtet sich bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit ab 1.1.2022 wie folgt nach der Rentenabstufung der IV:

Grad der Arbeitsunfähigkeit	Rente der IV	Grad der Beitragsbefreiung
0–39%	Kein Anspruch	0%
40–49%	25–47.5%-Rente**	25–47.5%**
50–69%	Prozentgenaue Rente	Prozentgenau
Ab 70%*	Ganze Rente	100%

*für einen allfälligen Restlohn werden keine Beiträge verlangt

**in 2.5%-Schritten

Bei wechselnden Graden der Arbeitsunfähigkeit sind die Anzahl Tage der jeweiligen Grade ausschlaggebend für die Berechnung der Beitragsbefreiung.

Die Beitragsbefreiung wird für den ganzen Monat gewährt, sofern die Arbeitsunfähigkeit mindestens 15 Tage (Februar 14 Tage) gedauert hat.

3.3. Ende

Die Beitragsbefreiung endet in folgenden Fällen:

- sobald Ihre Mitarbeiterin, ihr Mitarbeiter wieder mehr als 60% arbeitsfähig ist,
- bei einem Austritt,
- nach Ablauf von 720 Tagen,
- bei Erreichen des im Vorsorgeplan vorgesehenen ordentlichen Pensionierungsalters
- bei Invalidität,
- im Todesfall.

4. Bestätigungen

Sie erhalten Bestätigungen der Beitragsbefreiung jeweils bei Beginn der Beitragsbefreiung, bei einer allfälligen Veränderung sowie bei Beendigung der Beitragsbefreiung.

5. Zusätzliche Bestimmungen

5.1. Ursachen Arbeitsunfähigkeit

Wir unterscheiden nicht zwischen den Ursachen der Arbeitsunfähigkeit (Krankheit oder Unfall).

5.2. Rückfall

Ein Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit von weniger als sechs Monaten gilt als Rückfall, auch wenn es sich um eine andere Ursache handelt.

5.3. Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls

Liegt eine Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls vor, prüfen wir diesen auf Regress. Erkennen wir ein Regresspotenzial, dann ziehen wir zur Unterstützung einen externen, auf Regress spezialisierten Partner hinzu.

5.4. Arbeitsunfähigkeit nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

- Wenn eine Arbeitsunfähigkeit erst nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bekannt wird, prüfen wir die Zuständigkeit für allfällige Leistungen. Können wir die Zuständigkeit bejahen, so nehmen wir die versicherte Person rückwirkend ab Austrittsdatum, aber frühestens nach Ablauf der Wartefrist wieder auf.
- Falls Sie diese Arbeitsunfähigkeit nie gemeldet haben, wird die versicherte Person frühestens nach Eintritt des Vorsorgefalles (Zusprache Invalidenrente der Eidg. IV) wieder aufgenommen.

Falls Sie zusätzliche Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Kontaktperson.